

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00277

vom 31. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00277

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00277 du 31 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00277 del 31 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

S. 2 und Urk. 2/

E. 2

Hiergegen erhob X.____ am 24. Oktober 2012 Beschwerde (Urk. 2/ 1) und beantragte, es seien der angefochtene Einspracheentscheid und die Verfügung vom 11. Juli 2012 aufzuheben und es sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Festsetzung einer Invalidenrente ab 1. März 2012 zurück zuweisen. Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 14. Januar 2013 (Urk. 2/ 8) auf Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer reichte am 6. Februar 2013 eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort ein (Urk. 2/ 12), welche der Beschwerdegegnerin am 8. Februar 2013 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 2/ 14). Mit Urteil vom 26. Mai 2014 wies das hiesige Gericht die Beschwerde ab (Urk. 2/15).

E. 3

Am 4. Juli 2014 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil vom 26. Mai 2014 und beantragte, es sei die Sache in Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Einspracheentscheides der Beschwerdegegnerin vom 24. September an die Beschwerdegegnerin zur Festsetzung einer Invalidenrente ab 1. März 2012 zurückzuweisen (Urk. 2/20). Mit Urteil vom 10. November 2014 hiess das Bundesgericht die Beschwerde in dem Sinne gut, dass das Urteil des hiesigen Gerichts vom 26. Mai 2014 aufgehoben und die Sache zur Bestimmung von Validen- und Invalideneinkommen des Beschwerdeführers und zur neuen Entscheidung ans hiesige Gericht zurück gewiesen wurde (Urk. 1) .

E. 3.1.1

Wie das Bundesgericht im Urteil vom 10. November 2014 festhielt, kann das Valideneinkommen des Beschwerdeführers nicht gestützt auf sein Einkommen bei der Z.____ AG ermittelt werden, da diese in Konkurs gefallen ist und der Beschwerdeführer daher diese Stelle auch ohne die erlittenen Unfälle nicht mehr hätte ausüben können (vgl. Urk. 1 E. 6. 2). Folglich ist

für die Bestimmung des Valideneinkommens

auf die Tabellenlöhne (Schweizerische Lohnstrukturhebung [LSE] des Bundesamtes für Statistik) zurückzugreifen (vgl. E. 3.2 des Urteils des Bundesgerichts vom 10. November 2014)

E. 3.1.2

Der Beschwerdeführer ist gelernter Elektromonteur. Ab dem 1. November 1972 arbeitete er bei Y.____ (vgl. u.a. Besprechungsprotokoll vom 4. April 2007, Urk. 2/10/46). Zuletzt war er als Leiter Sparte Installation tätig und dadurch Mitglied der Geschäftsleitung (vgl. Stellenbeschrieb, Urk. 2/3/4). Nachdem das Arbeitsverhältnis mit der Y.____ per 31. August 2007 im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst worden war (Urk. 2/10/61), war der Beschwerdeführer ab dem 7. Januar 2008 bei der Z.____ AG angestellt. Gemäss Arbeitsvertrag war seine Tätigkeit Geschäftsleitung (Urk. 2/10/75). Der Beschwerdeführer erklärte hierzu jedoch, er habe sich beharrlich geweigert, in die Geschäftsleitung einzutreten, weil ihm dies zu riskant gewesen sei. Er sei in der Folge als Berater und Baustellenkontrollleur eingesetzt worden (Urk. 2/12).

E. 3.1.3

Gestützt auf die Erwerbsbiographie des Beschwerdeführers kann mit Überwiegen der Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er im Gesundheitsfall erneut im Baugewerbe gearbeitet hätte und dabei eine Tätigkeit im obersten, oberen oder mittleren Kader ausgeübt hätte. Gemäss LSE belief sich im Jahr 2012 das Einkommen für eine solche Tätigkeit im Median auf Fr. 8'457.-- pro Monat (LSE 2012, Tabelle TA 1_b, Ziffern 41-43,

Berufliche Stellung 1+2), entsprechend einem Jahreseinkommen von Fr. 105'289.65 (Fr. 8'457.-- x 12 : 40 x 41,5 [betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit, vgl. : die Volkswirtschaft 34/2015 Tabelle B9.2, Baugewerbe]).

E. 3.2.1

Wie das Bundesgericht

in E. 3.3 des Urteils vom 10. November 2014 festhielt (Urk. 1), ist für die Festsetzung des Invalideneinkommens primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich, weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können entweder Tabellenlöhne gemäss LSE oder DAP Zahlen herangezogen werden.

E. 3.2.2

Gemäss den Feststellungen des hiesigen Gerichts im Urteil vom 26. Mai 2014 war dem Beschwerdeführer im Zeitpunkt des hypothetischen Rentenbeginns eine überwiegend sitzende Tätigkeit mit der Möglichkeit, gelegentlich etwas aufzustehen und herumzugehen, und ohne die Notwendigkeit einer fixierten Flexionshaltung beider Kniegelenke vollzeitlich zumutbar (Urk. 2/15 E. 4.3). Diese Einschätzung wurde vom Bundesgericht nicht in Frage gestellt, wobei das Bundesgericht selber ausführte, dass von einer Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 100% auszugehen sei (Urk. 1 E. 6.2).

Mit den genannten Einschränkungen war es dem Beschwerdeführer aus gesundheitlicher Sicht möglich, eine Tätigkeit im obersten oder oberen Kader in einem Unternehmen des Baugewerbes auszuüben. Sämtliche dieser Arbeiten können auch im Sitzen ausgeübt werden, was naturgemäss die Möglichkeit mit sich bringt, die Beine hochzulagern bzw. gelegentlich aufzustehen. Dass der Beschwerdeführer fachlich in der Lage ist, eine Tätigkeit im obersten oder oberen Kader eines Elektrotechnikunternehmens

auszuüben, steht aufgrund seiner Berufsbiographie fest. So arbeitete er zuletzt nur deswegen nicht als Geschäftsführer, da er aufgrund seiner betriebswirtschaftlichen Kenntnisse erkannte, dass sich die Z.____ AG in einer finanziell schwierigen Lage befand, weshalb er eine solche Tätigkeit bei der Z.____ AG als zu riskant erachtete (vgl. Urk. 2/ 12).

Es ist daher für die Berechnung des Invalideneinkommens ebenfalls auf den Medianwert für Männer, welche im Jahr 2012 im Baugewerbe eine Tätigkeit

im obersten, oberen oder mittleren Kadern ausübten, abzustellen (LSE 2012, Tabelle TA1_b, Ziffern 41-43), womit sich das Invalideneinkommen wie das Valideneinkommen auf Fr. 105'259.65 (Fr. 8'457.-- x 12 : 40 x 41,5 [betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit, vgl.: die Volkswirtschaft 3 4/2015 Tabelle B9.2, Baugewerbe]) beläuft. Für einen behinderungsbedingten Abzug vom Tabellenlohn besteht kein Anlass, kann der Beschwerdeführer eine derartige Tätigkeit doch ohne wesentliche Einschränkung ausüben.

E. 3.3

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 105'259.65 und einem Invalideneinkommen von ebenfalls Fr. 105'259.65 resultiert keine Einkommenseinbusse, weshalb sich der Invaliditätsgrad auf 0 % beläuft.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.